Gemeinde Drage
Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die Klarstellungssatzung für den Bereich Schwinder Straße (Ortsteil Schwinde)

Gemäß § 34 (4) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBL. I S. 2414) zuletzt geändert durch Innenentwicklungsnovelle vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 40 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds GVBl. S.576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds.GVBl. S. 307) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Drage in der Sitzung am 21.05.2014 die Klarstellungssatzung für den Bereich „Schwinder Straße" als Satzung - einschließlich Begründung beschlossen hat.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke zwischen den Gebäuden Schwinder Straße 90 bis zur Gemeindegrenze Drage/Marschacht im Ortsteil Schwinde. Die Satzung und der Geltungsbereich sind als Anlage der Bekanntmachung beigefügt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Drage unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Klarstellungssatzung mit der Begründung können bei der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40 in 21423 Drage während der Besuchszeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Die Klarstellungssatzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Drage, den 21.5.2014

gez. Harden
(Bürgermeister)

Übersichtsplan M. 1:5000

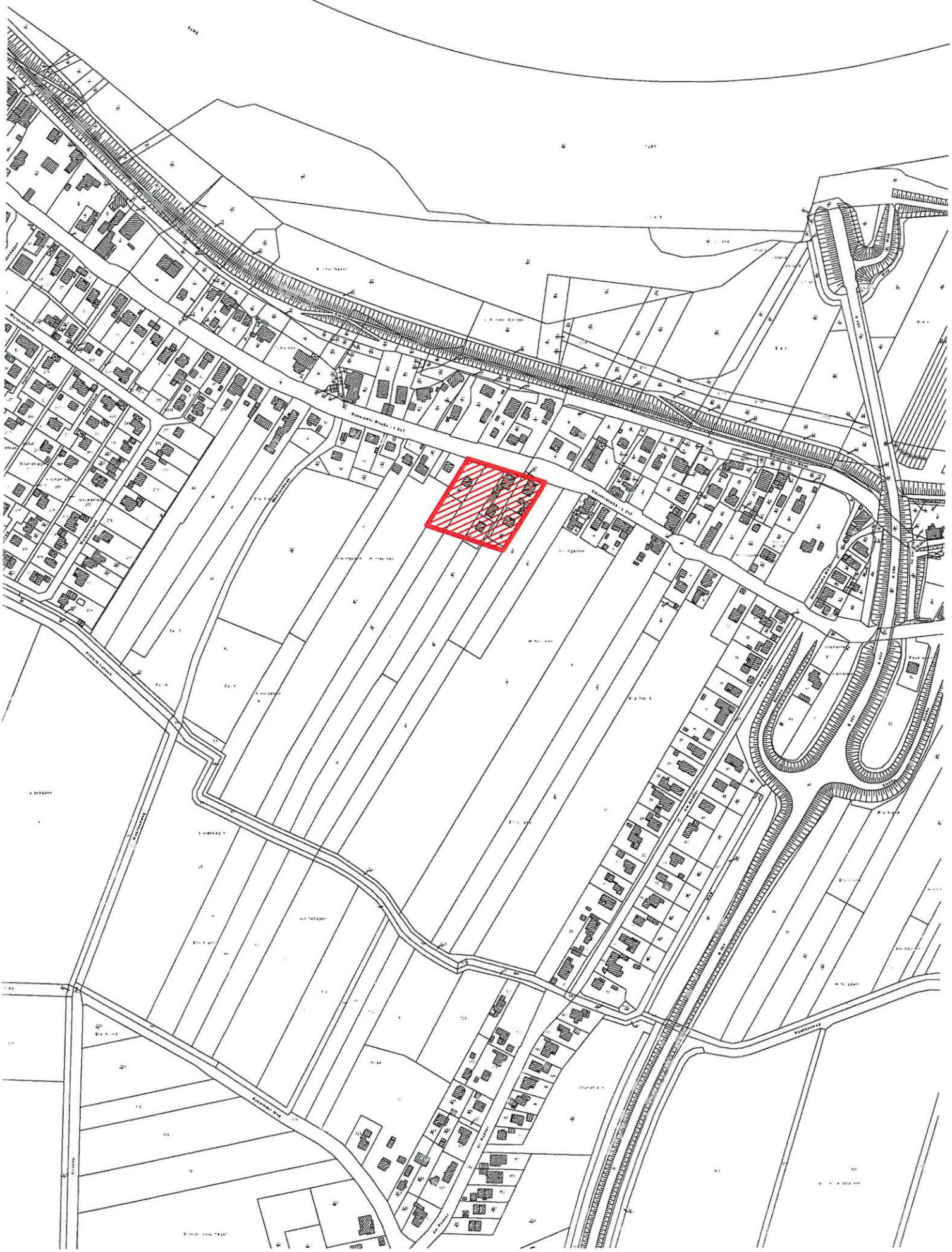

Gemeinde Drage
Landkreis Harburg

Klarstellungssatzung für den Bereich Schwinder Straße gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

2. SATZUNGSTEXT

Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Bereich Schwinder Straße gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (Klarstellungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl, S. 1509) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Drage auf seiner Sitzung am 21.05.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Orfsteil (§ 34 BauGB) der Gemeinde Drage im Bereich der Schwinder Straße umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt und farbig unterlegt ist.

(2) Die beigefügte Karte (Maßstab 1 : 2000) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Drage, den 21.05.2014
(Bürgermeister)

Gemeinde Drage Landkreis Harburg

Klarstellungssatzung nach §34(4) Satz 1 BauGB - Gemeinde Drage, Ortsteil Schwinde - für den Bereich Schwinder Straße

Stand : 17.03.2014 **Maßstab : 1:2000**

Planzeicherklärung

- Abgrenzung des Innenbereichs (§34 BauGB)
- Innenbereich nach § 34 BauGB

Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

(c) 2013

LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen